

Ansicht

Bearbeiten

Kommentierung

Arrest

## Zulässigkeit des Arrestvollzugs durch ein Lead-Betreibungsamt

5A\_1000/200 vom 01.02.2022



Dominik Milani,  
Dr. iur., Rechtsanwalt

### I. Sachverhalt

Auf der Grundlage einer Sicherstellungsverfügung vom 27.01.2016 erliess das kantonale Steueramt Zürich am 17.06.2019 sodann einen Arrestbefehl gegen A.A. Im Zuge dessen beauftragte es das Betreibungsamt Maloja unter Bezeichnung desselben als sog. Lead-Betreibungsamt mit dem rechtshilfeweisen Arrestvollzug. Dies hinsichtlich der im Arrestbefehl genannten in verschiedenen Sprengeln von verschiedenen Betreibungsämtern befindlichen Vermögenswerten von A.A.

Gestützt hierauf ersuchte das Betreibungsamt Maloja am 18.06.2019 unter Hinweis auf seine Funktion als Lead-Betreibungsamt die übrigen Betreibungsämter um Vollzug des Arrestes und Übermittlung der Arrestberichte zum Zweck der Erstellung der Arresturkunde.

Am 01.07.2019 wurden dem Rechtsvertreter von A.A. die Arrestvollzugsaufträge samt zugehörigen Unterlagen per E-Mail übermittelt, woraufhin A.A. am 11.07.2019 Beschwerde bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden erhob, welches die Beschwerde mit Entscheid vom 17.11.2020 abwies.

A.A. beantragte im Rahmen seiner Beschwerde an das Bundesgericht die Aufhebung der Arreste bzw. die schweizweite Aufhebung derselben anzuordnen.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

### II. Kernaussagen der Entscheidung

#### 1. Koordinierter Arrestvollzug eines schweizweit angeordneten Arrestes durch Lead-Betreibungsamt

Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht sich das Bundesgericht erstmals mit der umstrittenen Frage des schweizweiten Arrestvollzugs befasst.

#### Entscheidreferenz

5A\_1000/2020

01.02.2022

A. gegen kantonales Steueramt Zürich  
Bundesgericht  
rechtshilfeweiser  
Arrestvollzug eines schweizweit angeordneten Arrestes durch angewiesenes Lead-Betreibungsamt

#### Gesetzesartikel

Art. 22 SchKG  
Art. 274 f. SchKG  
Art. 170 DBG  
Art. 78 StHG  
Art. 89 SchKG  
Art. 271 Abs. 1 SchKG  
Art. 2 Abs. 2 ZGB

#### Rechtsgebiet(e)

Arrest

#### Stichworte

schweizweiter Arrest |  
Arrestvollzug |  
Lead-Betreibungsamt |  
Sicherstellungsverfügung

Vorab stellt das Bundesgericht fest, dass die Frage der Zulässigkeit des Arrestvollzuges durch ein im Arrestbefehl bestimmtes Lead-Betreibungsamt umstritten sei. Zwar liege die örtliche Zuständigkeit für den Erlass des Arrestbefehls betreffend das in der Schweiz belegene Vermögen des Arrestschuldners bei einer Behörde bzw. beim Arrestgericht (E. 2 und E. 3), welcher bzw. welchem die Befugnis eingeräumt wurde, einen schweizweiten Arrest anzuordnen (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Dies betreffe die Anordnung des Arrestes durch Arrestbefehl.

Indessen fehle für den Arrestvollzug eine entsprechende Bestimmung, wonach dieser durch ein einziges Betreibungsamt erfolge. Mithin verweise Art. 275 SchKG lediglich auf Art. 91–109 SchKG, welche im Rahmen des Arrestvollzuges sinngemässe Anwendung fänden. Nicht vom Verweis von Art. 275 SchKG erfasst, sei hingegen Art. 89 SchKG, welcher vorsehe, dass die Pfändung unverzüglich zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt am Ort, wo sich das zu pfändende Vermögensstück befände, vollziehen zu lassen sei (E. 3.1).

Das Bundesgericht erwog sodann, nachdem es sich mit den Meinungen in der Lehre auseinandergesetzt hatte, dass es sich bei der nicht explizit geregelten Frage der Zulässigkeit des Arrestvollzuges durch ein Lead-Betreibungsamt entweder um ein gesetzgeberisches Versehen und demnach eine Gesetzeslücke oder aber um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers handle, was im Rahmen der Auslegung zu ermitteln sei (E. 3.4). Dabei setzt sich das Bundesgericht mit den Materialien der per 01.01.2011 in Kraft getretenen Revision auseinander (E. 3.4.1).

Dies vorausgeschickt geht das Bundesgericht von einer planwidrigen Unvollständigkeit der Gesetzesanpassung und damit von einer Lücke aus. Es hält fest, dass der gesetzgeberische Wille der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenvollstreckungsraumes einen schweizweiten Arrest und demgemäss einen effektiven und daher nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug voraussetze. Deshalb sei der Arrestvollzug mit dem neuen schweizweiten Arrest in Einklang zu bringen, womit auch Art. 89 SchKG zum Pfändungsvollzug sinngemäss für den Arrestvollzug gelten müsse. Neben dem gesetzgeberischen Willen, welchen das Bundesgericht ermittelte (E. 3.4.2), weist es darauf hin, dass auch praktische Aspekte der Durchführung eine zeitliche Koordination verlangen. Deshalb dränge sich ein Betreibungsamt auf, welches für den Arrestvollzug schweizweit zuständig sei (E. 3.4.3).

Das Bundesgericht verwies sodann auf die im Kanton Zürich entwickelte Praxis zum sog. Lead-Betreibungsamt, welche es als tragfähige Lösung qualifiziert. Danach ist es erforderlich, dass das Arrestgericht ex officio und ohne Parteiantrag ein Betreibungsamt bezeichnet, welches mit dem Arrestvollzug betraut wird. Dem Betreibungsamt sind dann mit der Zustellung des Arrestbefehls die notwendigen Weisungen zu erteilen, nämlich

- (a) die präzise Auflistung der zu verarrestierenden Vermögenswerte,
- (b) die Bezeichnung des Lead-Betreibungsamtes sowie
- (c) die Nennung der Betreibungsämter, welchen der Arrestbefehl rechtshilfeweise zugestellt werden soll (E. 3.4.3).

Mit Blick auf den vom kantonalen Steueramt Zürich erlassenen Steuerarrest weist das Bundesgericht darauf hin, dass hier nichts anderes gelten könne. Zwar gingen die Bestimmungen über den Steuerarrest denjenigen des SchKG-Arrestes als *leges speciales* vor. Allerdings weiche der Steuerarrest von den

grundsätzlich anwendbaren Bestimmungen nach Art. 271 ff. SchKG zur Hauptsache betreffend Arrestgründe und Arrestbehörde ab. Insofern müsse es der kantonalen Steuerbehörde Zürich beim Erlass des Steuerarrestes (gleich wie der Arrestrichter) auch erlaubt sein, ein Lead-Betreibungsamt zu bestimmen (E. 3.5.2).

## **2. Die Bestimmung eines Lead-Betreibungsamtes ausserhalb des Schweizer Wohnsitzes des Arrestschuldners ist nicht nichtig i.S.v. Art. 22 SchKG**

Unter Bezugnahme auf die Vorbringen des Beschwerdeführers (A.A.), wonach die Ernennung eines Lead-Betreibungsamtes (Betreibungsamt Maloja) abseits vom Wohnsitz des Arrestschuldners ein missbräuchliches, gegen das Gebot der schonenden Rechtsausübung verstossendes Verhalten (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und damit ein nichtiges «forum shopping» darstelle, erwog das Bundesgericht zunächst, dass das Betreibungsamt befugt sei, den Vollzug eines offensichtlich nichtigen Arrestbefehls zu verweigern. Dies, zumal dessen Vollzug ebenfalls nichtig i.S.v. Art. 22 SchKG wäre (E. 4.1.2).

Allerdings sah das Bundesgericht unter Verweis auf BGE 145 III 30, E. 7.3.2 im Vorgehen der kantonalen Steuerbehörde Zürich als Arrestbehörde deshalb keine Nichtigkeitsgründe, weil diese den Steuerarrest unabhängig vom Ort, wo die Vermögensgegenstände des Arrestschuldners sich befänden, verfügen könne (E. 4.1.2).

### **III. Fazit**

Mit seiner Entscheidung schafft das Bundesgericht Klarheit in Bezug auf die für die Praxis elementare Fragestellung, inwieweit ein schweizweit wirkender Arrestbefehl koordiniert durch ein Lead-Betreibungsamt zu vollziehen ist.

Im Ergebnis kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der gesetzgeberische Wille zur Schaffung eines einheitlichen Binnenvollstreckungsraumes neben dem schweizweiten Arrest auch einen effektiven und daher nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug verlangt, was die sinngemässe Anwendung von Art. 89 SchKG im Rahmen des Arrestvollzuges voraussetzt.

Interessanterweise zeigt das Bundesgericht unter Verweis auf die Zürcher Praxis zur Bestimmung eines Lead-Betreibungsamtes aber auch auf, welche Weisungen die Arrestbehörde (Arrestrichter oder Steuerbehörde) zu erlassen hat. Mithin soll sie (a) die zu verarrestierenden Vermögenswerte präzise auflisten, (b) das Lead-Betreibungsamt bezeichnen sowie (c) die Betreibungsämter nennen, welchen der Arrestbefehl rechtshilfweise zugestellt werden soll.

**Nicht endgültig geklärt scheint allerdings die Frage, ob ein Vorgehen über Art. 89 SchKG und die Ernennung eines Lead-Betreibungsamtes durch die Arrestbehörde beim rechtshilfweisen Arrestvollzug eines schweizweiten Arrestes zwingend ist oder es der Arrestbehörde vielmehr freisteht, einen schweizweiten Arrest durch verschiedene Betreibungsämter vollziehen zu lassen und insofern davon abzusehen, ein Lead-Betreibungsamt zu bestimmen.**

